II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Juli 1969

über die Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen auf dem internationalen Markt

(69/262/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 92 und 112,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage des Schiffbaus hat sich in der Gemeinschaft gegenüber der übrigen Welt vor allem auf Grund der Wettbewerbsverzerrungen auf dem internationalen Markt erheblich verschlechtert.

Der Schutz des Schiffbaus in der Gemeinschaft ist von gemeinsamem Interesse.

Es ist nicht möglich, diesen Industriezweig durch Zollmaßnahmen oder andere handelspolitische Maßnahmen gegen den Wettbewerb von außen zu schützen, ohne die Reeder der Gemeinschaft zu benachteiligen, die ihre Tätigkeit auf einem internationalen Markt ausüben.

Der Nachteil der Werften der Gemeinschaft auf Grund der auf dem internationalen Markt festgestellten Wettbewerbsverzerrungen kann zur Zeit auf 10 v. H. der Vertragspreise für den Verkauf neuer Seeschiffe oder für bestimmte Umbauten veranschlagt werden.

Durch die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich dieses Wettbewerbsnachteils dürfen die Bedingungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs nicht stärker verändert werden, als es zur Erreichung dieses Zieles unerläßlich ist.

Die geplanten Maßnahmen können sowohl den Lieferungen auf dem Binnenmarkt als auch der Ausfuhr zugute kommen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Beihilfen angesehen werden, die dazu bestimmt sind, die auf dem internationalen Schiffbaumarkt festgestellten Wettbewerbsverzerrungen auszugleichen.

Artikel 2

(1) Beihilfen können für folgende Aufträge gewährt werden :

a) Bau von Seeschiffen auf einer Werft der Gemeinschaft, die folgenden Merkmalen entsprechen :
   - — Handelsschiffe für die Beförderung von Personen und/oder Waren mit einer Tonnage von 100 BRT oder darüber,
   - — Fischereifahrzeuge mit einer Tonnage von 50 BRT oder darüber,
   - — Schwimmbagger mit einer Tonnage von 150 BRT oder darüber,
   - — Schlepper mit 500 PS oder darüber ;

b) Umbau von Seeschiffen der unter Buchstabe a) beschriebenen Art mit einer Tonnage von 3 000

BRT oder darüber, sofern er auf einer Werft der Gemeinschaft erfolgt und zu einer durchgreifenden Änderung des Ladeprogramms, des Schiffsrumpfes oder des Hauptantriebssystems dieser Schiffe führt.

(2) Für jeden unter Absatz 1 fallenden Auftrag können Beihilfen bis zu insgesamt 10 v. H. der vor Baubeginn vertraglich festgesetzten Preise für den Verkauf neuer Seeschiffe oder für die Umbauten gewährt werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, soweit dies erforderlich ist, über die Vorschriften und Durchführungsbestimmungen der Beihilferegelungen zugunsten dieses Industriezweigs.

Aus diesen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen muß klar hervorgehen, ob der Höchstbetrag der Beihilfen sowie der Anwendungsbereich den Vorschriften des Artikels 2 entsprechen.

Artikel 4

(1) Diese Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 1971 anwendbar.

(2) Vor Ablauf des Jahres 1971 prüft die Kommission unbeschadet der in Artikel 93 Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen fortlaufenden Überprüfung die Lage auf dem internationalen Markt und unterbreitet dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die für die nachfolgende Zeit zu treffenden Maßnahmen.

Dem Rat steht eine Frist von 6 Monaten zur Verfügung, um über diese Vorschläge zu beschließen.

Werden dem Rat diese Vorschläge vorgelegt, so wird die Geltungsdauer dieser Richtlinie über den 31. Dezember 1971 hinaus bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Rates verlängert, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1972.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juli 1969

über den Abschluß eines gemäß Artikel XXVIII Absatz 1 des GATT mit der Republik Südafrika ausgehandelten Abkommens

(69/263/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 5. Dezember 1961,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Republik Südafrika hat gemäß Artikel XXVIII Absatz 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens den Wunsch geäußert, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft betreffende Zugeständnisse zurückzunehmen. Über diese Zurücknahme wurden Ausgleichsverhandlungen geführt.

Die von der Republik Südafrika zum Ausgleich früherer Zugeständnisse angebotenen Zugeständnisse sind zufriedenstellend —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird das gemäß Artikel XXVIII Absatz 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit der Republik Südafrika ausgehandelte Abkommen geschlossen, dessen Wortlaut diesem Beschluß als Anlage beigefügt ist.

Artikel 2

Der Abschluß dieses Abkommens wird den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens notifiziert.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS